



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI  
DES KANTONS SOLOTHURN

Bau- und Justizdepartement  
Rechtsdienst Justiz  
Rötihof  
Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

Solothurn, 15. Juni 2009

## **Vernehmlassungsentwurf zu den Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission); Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP des Kantons Solothurn dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wir äussern uns zunächst zu einzelnen Erwägungen. Anschliessend folgt im gleichen Dokument die Beantwortung der gestellten Fragen.

### **I. Bemerkungen zu einzelnen Erwägungen:**

#### **Erwägung 1.5:**

Der Entwurf nimmt an einzelnen Stellen Bezug auf einzelne Elemente der Regelung in insgesamt fünf Kantonen (Graubünden, Freiburg, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt). Für die Beurteilung wäre eine Gesamtübersicht über die Regelungen zumindest in den wichtigsten Kantonen dienlich gewesen. Zudem hätten wir es begrüsst, wenn das Versicherungsgericht in die Betrachtungen einbezogen worden wäre. Es weist die grösste sachliche Verwandtschaft zum Steuergericht auf.

#### **Erwägung 1.5.1 (Vollständige Integration in das Verwaltungsgericht):**

Bezüglich der Vorteile einer Vollintegration (Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit, Beschleunigung) stimmen wir dem Vernehmlassungsentwurf zu. Zu betonen ist namentlich, dass durch diese Lösung die aus einer hauptberuflichen Tätigkeit resultierende Interessenkonflikte und, was genauso wichtig ist, bereits der entsprechende Anschein, ausgeschlossen werden.

Als Nachteil nennt der Vernehmlassungsentwurf Mehrkosten, die auf Fr. 133'000.- bis Fr. 204'000.- beziffert werden. Der Kostenvergleich beruht aber, soweit erkennbar, noch auf den Ansätzen, die für das Steuergericht bis Ende März 2009 gültig waren (Fr. 350.- bis Fr. 700.- pro Referat). Die neuen Ansätze bei den Referaten (Fr. 180.- pro Stunde) dürften zu erheblichen Mehrkosten führen, welche durch die Einsparungen bei den Sitzungsgeldern bei weitem nicht wettgemacht werden. Die

zusätzlichen Einnahmen durch die Erhöhung der Gerichtsgebühren fallen bei allen Varianten an und sind daher für den Entscheid über das Lösungsmodell nicht relevant.

Da der Vergleich, soweit ersichtlich, auf Zahlen beruht, die nicht mehr aktuell sind, ist ein abschliessender Kostenvergleich zu dieser Variante nicht möglich.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der Auftrag der Finanzkommission des Kantonsrates „Integration Steuergericht ins Verwaltungsgericht“ vom 26. August 2008 (A 107/2008). Danach befürwortet diese mit den Kantonsfinanzen befasste Behörde eine Vollintegration des Steuergerichts.

#### **Erwägung 1.5.2:**

Wir stimmen der Aussage zu, die Weiterführung einer „Rumpf-Schätzungskommission“ mache angesichts der erforderlichen Basisinfrastruktur wenig Sinn. Dieses Problem liesse sich jedoch lösen, indem alle Zuständigkeitsfelder der Schätzungskommission auf andere Behörden übertragen werden. Für diejenigen Entscheide, welche an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können, erscheint das Bau- und Justiz-Departement die geeignete Behörde; jedenfalls sollte sich hier ohne grössere Probleme eine Lösung finden lassen. Im Submissionsverfahren schreibt Art. 15 Abs. 1 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) eine unabhängige kantonale Instanz vor, welche endgültig entscheidet. Als solche könnte das Verwaltungsgericht fungieren.

#### **Erwägung 1.5.3 (Angliederung an das Verwaltungsgericht unter Beibehaltung nebenamtlicher [Fach-]Richter):**

Diese Variante weist gegenüber der Beibehaltung der Spezialgerichte Vorteile auf und verdient als zweitbeste Variante eine nähere Prüfung. Die geltend gemachten Nachteile überzeugen nicht. So existiert ein regelmässiges, institutionalisiertes Zusammenwirken von haupt- und nebenamtlichen Richtern auf Stufe Obergericht seit vielen Jahren in Form des Schiedsgerichts in der Krankenversicherung, welches organisatorisch dem Versicherungsgericht angegliedert ist. Das Problem mit der Unabhängigkeit nebenamtlicher Richter, die hauptberuflich als Rechtsanwälte oder Treuhänder tätig sind, ist weniger gravierend als bei der bisherigen Lösung. Die spezifischen Fachkenntnisse, welche sonst mit Expertisen eingeholt werden müssten, werden von den nebenamtlichen Richtern eingebracht, und gegenüber der derzeitigen Lösung dürften nur relativ geringe Mehrkosten anfallen, wenn ein seriöser aktueller Kostenvergleich gemacht wird.

Ein Weiterverfolgen dieser Variante erscheint daher als angezeigt, wenn die Vollintegration abgelehnt wird.

#### **Erwägung 1.5.4 (Erstinstanzliches Rekursgericht):**

Diese Variante ist abzulehnen. Wir stimmen den Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage zu.

#### **Erwägung 1.6**

Nach dem Gesagten können wir uns der Schlussfolgerung des Entwurfs nicht ohne weiteres anschliessen. Der Vergleich mit der Vollintegration kann nur auf der Basis eines seriösen Kostenvergleichs vorgenommen werden. Auch die Variante „Angliederung“ (Ziffer 1.5.3 der Vorlage) verdient es, weiterverfolgt zu werden.

#### **Erwägung 1.6.1**

Unter der Prämisse der Beibehaltung des Steuergerichts stimmen wir den vorgeschlagenen Anpassungen zu und regen zusätzlich die Einführung einer Einzelrichterkompetenz am Steuergericht an.

### **Erwägung 1.6.1.1:**

Die geplante Ersetzung der bisherigen Siebnerbesetzung durch eine Dreier- bzw. (bei grundsätzlichen Rechtsfragen) Fünferbesetzung ist zu begrüßen.

Nicht zu überzeugen vermag dagegen der Verzicht auf die Einführung einer Einzelrichter-Kompetenz. Das Bundesgericht hat regelmässig vorinstanzliche Entscheide zu überprüfen, die von Einzelrichtern gefällt wurden. Das kantonale Recht selbst sieht für eine andere Vorinstanz des Bundesgerichts, das Versicherungsgericht, eine präsidiale Einzelrichterkompetenz bis zu einem Streitwert von Fr. 8'000.00 vor, wobei bestimmte Rechtsgebiete ausgenommen werden. Eine ähnliche Lösung liesse sich auch für das Steuergericht vorstellen. Die Streitwert-Grenze könnte anhand der streitigen Steuerfaktoren (z.B. steuerbares Einkommen) bestimmt werden. Eine Ausnahme erschiene z.B. für den Bereich des Militärpflichtersatzes als sinnvoll.

### **Erwägung 1.6.1.2:**

Die Ausweitung der Unvereinbarkeiten für Steuerrichter ist zu befürworten. Klarzustellen wäre noch, dass sie auch für Ersatzrichter gilt.

## **II. Zu den einzelnen Fragen:**

### **1. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Beibehaltung des Steuergerichts und der Schätzungskommission als selbständige kantonale Spezialverwaltungsgerichte im Grundsatz zu?**

Aus unserer Sicht sprechen sehr gute sachliche Gründe für eine Vollintegration des Steuergerichts in das Verwaltungsgericht. Gleichzeitig wären die Aufgaben der Schätzungskommission auf andere Behörden (z.B. Bau- und Justizdepartement; im Submissionswesen Verwaltungsgericht) zu übertragen. In welchem Umfang diese Variante mit Mehrkosten verbunden wäre, lässt sich nicht zuverlässig beurteilen, da die im Vernehmlassungsentwurf angegebenen Kosten der Beibehaltung der bisherigen Lösung, soweit ersichtlich, noch auf den bis Ende März 2009 gültig gewesenen Ansätzen basieren. Die seit 1. April 2009 geltenden Ansätze für Referate am Steuergericht dürften zu erheblichen Mehrkosten führen, welche durch die Einsparungen bei den Sitzungsgeldern bei weitem nicht aufgewogen werden, während die Mehreinnahmen durch die höheren Gebühren nicht variantenspezifisch sind.

Die Variante gemäss Ziffer 1.5.3 des Entwurfs (Angliederung an das Verwaltungsgericht unter Beibehaltung nebenamtlicher [Fach-]Richter) weist ebenfalls gewichtige Vorteile auf. Sie verdient eine vertiefte Prüfung. Inwieweit sie mit Mehrkosten verbunden wäre, lässt sich aufgrund der Unterlagen nicht beurteilen.

### **2. Begrüssen Sie es, dass beim Steuergericht die Anzahl Richter und Ersatzrichter von bisher 7 bzw. 3 auf neu je 5 angepasst wird (§ 55 Abs. 1 GO)?**

Ja.

### **3. Begrüssen Sie es, dass das Steuergericht inskünftig in Dreierbesetzung, zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in Fünferbesetzung, statt wie bisher ordentlicherweise in Siebnerbesetzung, tagt (§ 55 Abs. 3 GO)?**

Ja.

### **4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kantonsrat inskünftig auch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Schätzungskommission wählt, wie dies bereits beim Steuergericht der Fall ist (§ 58 Abs. 2 GO)?**

Diese Frage ist unseres Erachtens von untergeordneter Bedeutung, wir haben aber keine Einwände.

**5. Stimmen sie der Erhöhung der Einzelrichterzuständigkeit des Präsidenten der Schätzungskommission bis zu einem Streitwert von 6'000 Franken (bisher 3'000 Franken) zu (§ 59 Abs. 2 GO)?**

Ja.

Wir regen überdies an, auch beim Steuergericht eine einzelrichterliche Zuständigkeit einzuführen (die „Streitwertgrenze“ ist in geeigneter Weise zu umschreiben; vgl. Ziffer I. hiervor, zu Erw. 1.6.1.1).

**6. Sind Sie mit der neuen Regelung in § 91bis Abs. 3 Satz 2 GO, wonach Steuerrichter keine Dritten in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Veranlagungsbehörden und dem Kantonalen Steueramt vertreten dürfen, einverstanden?**

Ja.

Aus unserer Sicht wäre zu verdeutlichen, dass diese Regelung auch für die Ersatzrichter des Steuergerichts gilt.

Besten Dank und freundliche Grüsse.

**Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn**

Niklaus Wepfer, Parteisekretär